

AZ: Herr Krüger - 10.1 -

Drucksache Nr.: 0010/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	18.06.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der übrigen Ausschüsse:
Jugendhilfeausschuss**

A n t r a g :

In den Jugendhilfeausschuss werden gewählt:

- I. 5 Ratsmitglieder, die gemäß § 46 Abs. 1 GO von den Fraktionen vorgeschlagen werden,

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

- II. Bürgerliche Mitglieder:

- 4 Bürgerinnen oder Bürger, die in der Jugendhilfe erfahren sind und die der Ratsversammlung angehören können.

Diese Bürgerinnen und Bürger werden von den in der Ratsversammlung vertretenen Fraktionen vorgeschlagen.

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

III. 3 Mitglieder der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt (Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände)

1. Frau Walburga Lutz
2. Frau Susanne Pfuhlmann-Riggert
3. Herr Propst Stefan Block

IV. 3 Mitglieder der anerkannten Jugendverbände (Jugendverband Neumünster e. V.)

1. Herr Stefan Zastrow
2. Herr Rüdiger Schwarz
3. Frau Ute Gräfe

V. Beratende Mitglieder:

1. ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und des Jugendverbandes Neumünster e. V., das die Belange ausländischer Einwohner/innen wahrnimmt,
2. ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternervertretung für Kindertageseinrichtungen,

3. eine Vertreterin / ein Vertreter
des Familiengerichts Neumünster

4. eine Vertreterin / ein Vertreter
der Schulen bzw. der Unteren
Schulaufsichtsbehörde

5. die / der für die Verwaltung des
Jugendamtes zuständige Fach-
dienstleiter / -in

1. Frau Petra Markowski-Bachmann

2. Frau Claudia Mathiessen

3. Herr York Bendix

4. Frau Bärbel Wulf-Fechner

5. Herr Jörg Hellberg

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Gemäß §§ 45 und 46 GO i. V. m. der Hauptsatzung hat die Ratsversammlung in der konstituierenden Sitzung die zu bildenden ständigen und übrigen Ausschüsse zu wählen.

Nach den Bestimmungen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster und der Hauptsatzung gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

Zu I und II des Antrags:

- 5 Mitglieder der Ratsversammlung,
- 4 Bürgerinnen oder Bürger, die in der Jugendhilfe erfahren sind und die der Ratsversammlung angehören können.

Für diese Personengruppen sind zwei verschiedene Wahlverfahren möglich:

a) Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen en bloc abgestimmt werden.

Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen. Das Vorschlagsrecht und die Sitzverteilung ergibt sich aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken (siehe MV 0001/2013 zu TOP 2).

Danach können für die Wahl in das Gremium vorgeschlagen werden:

4 Vertreter von der CDU	3 Vertreter von der SPD	1 Vertreter von den Grünen	1 Vertreter von BfB/PIRATEN

b) Verhältnswahl nach § 40 Absatz 4 GO

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt.

Bei der Verhältnswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt.

Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt.

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet für die letzte Wahlstelle das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Ferner sind in den Jugendhilfeausschuss zu wählen:

Zu III und IV des Antrags):

3 Mitglieder der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt
(gemäß Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände)

3 Mitglieder der anerkannten Jugendverbände
(gemäß Vorschlag des Jugendverband Neumünster e. V.)

Auf die Vorschläge zu Ziffer III. und IV. des Antrages wird verwiesen.

Zu V des Antrags:

Die hier aufgeführten Personen sind beratende Mitglieder, die von den entsprechenden Organisationen vorgeschlagen werden.

Auf die Bestimmungen des § 2 Absatz 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster, nach der zu gewährleisten ist, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, wird hingewiesen.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister